

Zahnärztliche Stelle Röntgen

Neues Strahlenschutzgesetz und neue Strahlenschutzverordnung

Am 05.12.2018 wurde im Bundesgesetzblatt die neue Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) veröffentlicht. Am 31.12.2018 trat diese gemeinsam mit dem 2017 beschlossenen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) in Kraft und ersetzt seitdem sowohl die bislang gültige Strahlenschutzverordnung als auch die Röntgenverordnung. Im Folgenden die wesentlichen Neuerungen:

Strahlenschutzgesetz

Anzeige einer Röntgenanlage

Nach § 19 StrlSchG ist der Betrieb einer Röntgenanlage nunmehr spätestens vier Wochen (bisher zwei Wochen) vor dem beabsichtigten Beginn der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Strahlenschutzbeauftragter

Weitreichende arbeitsrechtliche Konsequenzen für die Beschäftigung eines Strahlenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem § 70 Absatz 6 des StrlSchG.

Die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten ist – wie im alten Recht auch – nach dem neuen Strahlenschutzgesetz erforderlich, soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist. Wann dies der Fall ist, hängt prinzipiell von den jeweils im Einzelfall festzustellenden Tatsachen ab, die aber von den Aufsichtsbehörden unterschiedlich interpretiert werden können. In Berlin wird in der Regel für die Zahnmedizin keine Notwendigkeit gesehen, einen Strahlenschutzbeauftragten zu bestellen, da der Praxisinhaber und auch weitere angestellte Zahnärzte fachkundig sind. Hier sollte deshalb vor einer Benennung für eine Klarstellung gesorgt werden. Besonders bedeutsam ist dies für medizinische Versorgungszentren. In diesen können fachfremde Personen als Geschäftsführer und somit als Strahlenschutzverantwortliche tätig sein. Dies setzt zwingend die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten voraus, der eine aktuelle Fachkunde besitzt.

Wird ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt, ist dieser fortan bis zu einem Jahr nach der Beendigung der Bestellung nur dann kündbar, wenn die Gründe für eine außerordentliche Kündigung vorliegen. Ausnahmsweise ist eine Kündigung aus betrieblichen Gründen gerechtfertigt, z. B. bei vollständiger Praxisaufgabe. Werden nur Teile der Praxis aus betrieblichen Gründen geschlossen, ist eine betriebliche Kündigung hingegen erheblich erschwert. Den Arbeitgeber treffen dann sehr hohe Darlegungsanforderungen. Zu beachten ist für den Fall der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten, dass nach Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichtes dadurch der Arbeitsvertrag und die Bestellung untrennbar miteinander verknüpft sind. Für den wirksamen Widerruf der Bestellung bedeutet dies, dass der Arbeitsvertrag entsprechend Änderungsgekündigt werden muss.

Strahlenschutzverordnung

Röntgenpass

Die Verpflichtungen zum Bereithalten, Anbieten bzw. Führen eines Röntgenpasses entfallen.

Nutzung durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche (§ 44 und § 188)

Wird eine Röntgeneinrichtung durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche eigenverantwortlich genutzt, haben diese ihre und die Pflichten weiterer unter ihrer Verantwortung tätiger Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

Der Vertrag ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Für Röntgeneinrichtungen, die bereits vor dem 31.12.2018 von mehreren Strahlenschutzverantwortlichen betrieben wurden, ist der Vertrag bis zum 31.12.2019 abzuschließen. Dies trifft Gerätegemeinschaften unter Zahnärzten und Ärzten z. B. bei gleichzeitiger Nutzung eines DVT-Gerätes.

Bereithalten des Gesetzestextes (§ 46)

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass sowohl das Strahlenschutzgesetz als auch die Strahlenschutzverordnung zur Einsicht ständig verfügbar gehalten werden, wenn regelmäßig mindestens eine Person beschäftigt oder unter der Aufsicht eines anderen tätig ist.

Aufgrund des Umfangs der beiden Regelwerke empfiehlt sich eine elektronische Speicherung bzw. ein Link auf dem Desktop des Praxisrechners, der auf die Regelwerke – z. B. veröffentlicht auf der Website www.zaek-berlin.de – verweist.

Anforderungen an Röntgeneinrichtung (§ 114 und § 195)

Röntgeneinrichtungen, die nach dem 01.01.2023 erstmalig in Betrieb genommen werden, müssen über eine Funktion verfügen, die die Expositionsparameter elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht. Zahnärztliche Bestandsgeräte sind von dieser Verpflichtung nicht betroffen.

Konstanzprüfungen (§ 116)

Die Abstände der Konstanzprüfungen werden in der Strahlenschutzverordnung nicht präzisiert. Dies soll zukünftig in untergesetzlichen Regelungen (Richtlinien) erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass dabei die Vorgaben der alten Röntgenverordnung übernommen werden. Bis zu einer Neuregelung sollten deshalb die bisherigen Routinen beibehalten werden.

Aufzeichnungen (§ 117)

Die Aufzeichnungen über die Abnahmeprüfung müssen für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch drei Jahre (bisher zwei Jahre) nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahme-

prüfung, aufbewahrt werden. Deutlich verlängert wurde die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen über die Konstanzaufnahmen. Diese beträgt nunmehr zehn Jahre (bisher zwei Jahre) nach Abschluss der Prüfung.

Exposition von Betreuungs- und Begleitpersonen (§ 122 und § 124)

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ein Leitfaden für den Strahlenschutz von Betreuungs- und Begleitpersonen erstellt wird. Vor dem Betreten des Kontrollbereichs sind diese Personen über mögliche Gefahren der Exposition aufzuklären. Darüber hinaus sind ihnen geeignete schriftliche Hinweise anzubieten und auf Wunsch auszuhändigen. Die Arbeitsgemeinschaft Röntgenologie in der DGZMK wird entsprechende Musterformulare erarbeiten und der Kollegenschaft zur Verfügung stellen.

Aufsichtsprogramm (§ 149)

Die zuständige Behörde, das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin – LAGetSi, wird in Zukunft Vor-Ort-Prüfungen auch an zahnärztlichen Röntgeneinrichtungen vornehmen und dabei die Einhaltung der Rechtsvor-

schriften prüfen. Bei DVT-Geräten werden diese Vor-Ort-Prüfungen voraussichtlich in Abständen von sechs Jahren erfolgen. Für die anderen zahnärztlichen Röntgengeräte sind keine Vor-Ort-Prüfungen vorgeschrieben. Sie liegen im Ermessen der Behörde.

Bundeszahnärztekammer |

Dr. Veronika Hannak, Leiterin der Zahnärztlichen Stelle Berlin

Weiterführende Informationen

Auf der Website der Zahnärztekammer Berlin finden Sie die vollständigen Texte des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung

www.zaek-berlin.de → Zahnärzte → Zahnarzt Downloads → Zahnärztliche Stelle Röntgen

Eine Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen für die Zahnarztpraxen sowie einen Überblick über die neuen gesetzlichen Grundlagen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

Neue Strahlenschutzgesetzgebung seit 01.01.2019

Maßnahme	Inhalt Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Anzeige Röntgeneinrichtung bei der strahlenschutzrechtlichen Behörde, dem LAGetSi Berlin, (z. B. Neuinbetriebnahme)	vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn, bisher 14 Tage	§19 StrlSchG	§4 RöV
Beendigung des angezeigten Betriebes des Röntgengerätes bei der Behörde, LAGetSi Berlin	unverzüglich	§21 StrlSchG	§4 RöV
Mitteilung bei der Aufnahme, Beendigung bzw. wesentlichen Änderungen des Betriebes von Röntgengeräten an die Zahnärztliche Stelle	unverzüglich	§ 129 StrlSchV	§ 17a RöV
Abnahmeprüfung von Röntgeneinrichtungen bei Neuinbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen	optimale Bildqualität bei möglichst geringer Exposition; Festlegung der Ausgangswerte für Konstanzprüfung	§ 115 StrlSchG	§ 16 RöV
Konstanzprüfung von Röntgeneinrichtungen	Prüfung der Röntgengeräte, der Filmverarbeitung, des Befundmonitors Fristen wie bisher	§ 116 StrlSchV; QS-RL; DIN 6868-5	§ 16 RöV; QS-RL; DIN 6868-5
Sachverständigenprüfung	Neugerät vor Inbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen	§ 19 StrlSchG	§ 4 RöV
Wiederholung Sachverständigenprüfung	alle 5 Jahre	§88 StrlSchV	§ 18 RöV

Fortsetzung Seite 40

Maßnahme	Inhalt Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Aufzeichnungen über Abnahmeprüfung	Aufzeichnungen Abnahme für die Dauer des Betriebes; jedoch mind. 3 Jahre nach neuer Abnahme (bisher 2 Jahre)	§ 117 StrlSchV	§ 16 RöV
Aufzeichnungen über Konstanzprüfung	Aufzeichnungen Konstanzprüfung 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung (bisher 2 Jahre)	§ 117 StrlSchV	§ 16 RöV
Aufzeichnungen bei Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen	Umfang und Dauer der Aufbewahrung wie bisher	§ 85 StrlSchG § 127 StrlSchV	§ 28 RöV
Verpflichtung zum Bereithalten, Anbieten und Führen von Röntgenpässen	entfällt	–	§ 28 RöV
Mitarbeiterunterweisung	Inhalt und Fristen zur Durchführung und Aufbewahrung wie bisher	§ 63 StrlSchV	§ 36 RöV
Aktualisierung Fachkunde im Strahlenschutz	alle 5 Jahre	§ 48 StrlSchV	§ 18a RöV
Bereithalten des Gesetzestextes	Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung müssen zur Einsicht ständig verfügbar gehalten werden; elektronische Einsichtnahme ist ausreichend, z. B. auf www.zaek-berlin.de	§ 46 StrlSchV	§ 18 RöV
Nutzung von Röntgeneinrichtungen durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche	Pflichten und Verantwortung sind zwischen den beteiligten Personen vertraglich zu regeln; für Bestandsgeräte ist dieser Vertrag bis 31.12.2019 abzuschließen.	§ 44 StrlSchV	–
Anforderungen an Röntgeneinrichtungen	Röntgeneräte, die ab 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, müssen Expositionsparameter elektronisch aufzeichnen (nur für Neugeräte ab 2023).	§ 114 StrlSchV	–
Exposition von Betreuungs- und Begleitpersonen	Erstellung eines Leitfadens für den Strahlenschutz für Betreuungs- und Begleitpersonen; Information dieses Personenkreises; auf Wunsch Aushändigung schriftlicher Hinweise	§ 122 StrlSchV § 124 StrlSchV	§ 25 RöV
Aufsichtsprogramm	In Abhängigkeit des Strahlenrisikos wird die zuständige Behörde, das LAGetSi Berlin, in Zukunft Vor-Ort-Prüfungen auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften durchführen. Evtl. bei DVT-Geräten im Abstand von 6 Jahren	§ 149 StrlSchV	–

Quelle: ZBS 01/19